

Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb
und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar
mit Ergänzung des Teilrichtplans Verkehr und
Genehmigung des Generellen Projektes**

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar mit Ergänzung des Teilrichtplans Verkehr und Genehmigung des Generellen Projektes vom 28. Juni 2001²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ ... ein Rahmenkredit von 103,5 Mio. Franken (inkl. MwSt von 7,6 % und auf Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2000) beschlossen.

§ 4 Abs. 2

- ² Im Einzelnen tragen je für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes
- a) die Stadtgemeinde Zug einen Anteil von 15 % der Kosten, mutmasslich 8,3 Mio. Franken, für den Projektabschnitt südlich der Gemeindegrenze Baar/Zug, ausgenommen die Unterführung der Radstrecke am Schleifweg, deren Kosten der Kanton zu 100 % trägt;
 - b) die Einwohnergemeinde Baar 50 % der Kosten, mutmasslich 2,0 Mio. Franken, für die beiden die Bauzone erschliessenden Knoten im Bereich des Neuhofs und des Unterochsenhofs.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 27, 187

³⁾ Inkrafttreten am